



Direktion für Inneres und Justiz  
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 76 33  
kja-bern@be.ch  
www.be.ch/kja

# Gesamtleistungsvertrag zur Leistung «Intensivbegleitung in der Familie (IBF)»

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Jugendamt, Direktion für Inneres und Justiz  
und  
den im vorliegenden Gesamtleistungsvertrag unterzeichnenden Leistungserbringer (Einrichtungen) der  
Intensivbegleitung in der Familie (IBF).

## **A. Allgemeines**

### **1. Zweck und Inhalt des Gesamtleistungsvertrags**

- 1.1 Dieser Vertrag regelt übergeordnet Art, Qualität, Abgeltung und Leistungscontrolling der ambulanten Leistung «Intensivbegleitung in der Familie», welche die Einrichtung im Bereich besondere Förder- und Schutzleistungen erbringt.
- 1.2 Der Gesamtleistungsvertrag stellt sicher, dass gleiche Leistung vertraglich gleich geregelt werden und verhindert den Abschluss zahlreicher Verträge mit identischem Inhalt.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Verbindliche Grundlagen dieses Gesamtleistungsvertrags sind:

- Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 3. Dezember 2020 (KFSG);
- Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) vom 30. Juni 2021;
- Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) vom 23. Juni 2021.
- Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag.

### **3. Vertragsbestandteile und Voraussetzung für den Vertragsanschluss**

- 3.1 Die Leistung ist im Anhang „Leistungsbeschreibung“ mit den verbindlichen Kriterien und einrichtungsspezifischen Indikatoren und Standard beschrieben. Dieser Anhang ist integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.2 Die Richtlinien für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag gemäss KFSG sind Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) und ebenfalls integraler Bestandteil dieses Vertrags.
- 3.3 Voraussetzungen für den Anschluss zum Gesamtleistungsvertrag sind:
- Erfüllung der Meldepflicht gemäss ALKV;
  - durch das Kantonale Jugendamt genehmigte Leistungsbeschreibung mit einrichtungsspezifischen Indikatoren, Standards und Hilfsmittel/Methoden der Zielerreichung;
  - Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation und Berufserfahrung gemäss Richtlinien;
  - Sicherstellung der Kontinuität der Leistungserbringung.

## **B. Organisation und Leistungserbringung**

### **4. Anforderungen an die Einrichtung**

- 4.1 Die Einrichtung regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange für die qualitativ gute und wirksame Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig.
- 4.2 Sie verpflichtet sich, das Kantonale Jugendamt über wichtige Änderungen sowie besondere Vorkommnisse zu informieren.
- 4.3 Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt in den genannten Richtlinien Anforderungen an die Qualitätssicherung und an die Leitungen sowie das betreuende Fachpersonal.

### **5. Persönlichkeits- und Datenschutz**

- 5.1 Die Einrichtung und ihre betreuenden Mitarbeitenden beachten die Persönlichkeitsrechte der Kinder und deren Familien.
- 5.2 Sie geben ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen keine persönlichen Daten an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind die Mitwirkung an der kantonalen Datenerhebung und sowie gesetzlich vorgesehene Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Behörden und Gerichten.

### **6. Aufnahme und Beendigung der Leistung**

- 6.1 Die Leitung der Einrichtung entscheidet auf Anfrage einer indizierenden Stelle (Art. 2 Abs. 3 KFSG) selbständig über die Aufnahme der sozialpädagogischen Begleitung für Familien unter Berücksichtigung der in den Leistungsbeschreibungen genannten Leistungsempfängerinnen und -empfänger und der Leistungsziele gemäss Absprache mit den indizierenden Stellen (Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Jugendstrafbehörde).

- 6.2 Die Einrichtung nimmt die Intensivbegleitung einer Familie erst nach Vorliegen eines Auftrages einer indizierenden Stelle oder dem Entscheid einer Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines Gerichts auf.
- 6.3 Die Einrichtung kann ihre Leistungen ausserkantonalen Leistungsbestellern anbieten. Für die Leistungserbringung gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **C. Leistungsabgeltung**

### **7. Leistungsabgeltung**

- 7.1 Die vereinbarte Leistung wird mit einem normierten Stundenansatz von CHF 144.- gemäss den effektiv erbrachten Stunden abgegolten.
- 7.2 Im normierten Stundenansatz sind die Kosten für den Pikettdienst<sup>1</sup> und das jugendpsychiatrische Konsilium<sup>2</sup> eingerechnet.
- 7.3 Als geleistete Stunden können für die Intensivbegleitung abgerechnet werden:
- Zeit, die im direkten persönlichen Kontakt mit der Familie und einzelnen Familienangehörigen (face-to-face, Telefon, E-Mail, etc.) aufgewendet wird;
  - Fallbezogene fachliche Arbeit wie Vor- und Nachbereitung inklusive Berichterstellung und fallbezogene Arbeit mit dem sozialen Netzwerk und dem Leistungsbesteller;
  - Fahrzeit von der Einrichtung zur Familie und zurück (inkl. Fahrspesen);
- 7.4 Die geleisteten Stunden gemäss Abs. 7.3 2, Buchst. b dürfen für die festgelegte Auftragsperiode 50% der geleisteten Stunden gemäss Buchst. a. nicht überschreiten.
- 7.5 Die Zeiterfassung erfolgt in Viertelstundeneinheiten für den Direktkontakt und die fallbezogene Arbeit. Die Fahrzeiten werden effektiv erfasst.
- 7.6 Die Abrechnungsmodalitäten werden in den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für ambulante Leistungserbringer mit Anschluss am Gesamtleistungsvertrag geregelt.

## **D. Berichterstattung und Controlling**

### **8. Leistungscontrolling**

- 8.1 Die Einrichtung berichtet jährlich über die Leistungserbringung und bezieht sich dabei auf die in den Leistungsbeschreibungen verbindlichen Ziele, den einrichtungsspezifisch festgelegten Indikatoren und Standards.
- 8.2 Die Aufteilung der Erträge in Direktkontakt, fallbezogene Arbeit und Fahrzeit für das Berichtsjahr wird im Rahmen des Leistungscontrollings erfasst.

<sup>1</sup> In Anlehnung an Personalverordnung des Kantons Bern Art. 84c «Zulagen für Pikettdienst».

<sup>2</sup> Drittkosten von 1h Konsiliararzt pro Monat à CHF 200.- bei durchschnittlich 4 Mandaten.

- 8.3 Termine und Form sind in der Verordnung KFSV und den vorgenannten Richtlinien des Kantonalen Jugendamts geregelt.
- 8.4 Mindestens alle drei Jahre findet ein Controlling-Gespräch statt.
- 8.5 Das Kantonale Jugendamt kann in Absprache mit der Einrichtung eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

## **9. Aufsicht**

- 9.1 Die Einrichtungen sind meldepflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Aufsicht über stationäre und ambulante Leistungen für Kinder (AKLV).
- 9.2 Die Aufsicht wird soweit möglich in Verbindung mit dem Leistungscontrolling durchgeführt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **10. Geltungsdauer und Anpassung**

- 10.1 Der vorliegende Gesamtleistungsvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für eine Dauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2025.
- 10.2 Eine Kündigung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats erfolgen.
- 10.3 Das Einstellen der Leistung «Intensivbegleitung in der Familie» durch die Einrichtung während der Vertragsdauer bedingt eine Vertragsergänzung zum Gesamtleistungsvertrag.
- 10.4 Im gegenseitigen Einvernehmen können während der geltenden Vertragsdauer notwendige Anpassungen in der Leistungserbringung vorgenommen werden. Sie sind schriftlich durch die Einrichtung zu beantragen. Eine Änderung oder Ergänzung der bestehenden Leistungsbeschreibung im Anhang „Leistungsbeschreibung“ erfolgt in Schriftform mit beidseitiger Unterschrift.
- 10.5 Vor Ablauf der Vertragsdauer publiziert das Kantonale Jugendamt spätestens im zweiten Quartal 2025 die Unterlagen für den Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag per 1.1.2026 auf der Homepage des Kantonalen Jugendamts. Die Einrichtungen werden über die Aufschaltung informiert.

### **11. Leistungsstörung**

Können die Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung dieses Gesamtleistungsvertrags keine Einigung erzielen, entscheidet die zuständige Behörde mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.

Ort und Datum

Für das Kantonale Jugendamt

Gesamleistungsvertrag  
zur Leistung «Intensivbegleitung in der Familie (IBF)»

Ort und Datum

Die unterzeichnenden Leistungsanbieter IBF